

BGE 43 II 651

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_651

FR: ATF 43 II 651

IT: DTF 43 II 651

Volltext

650 Objigatlonenrecht. N0 84. • 52 Säcke kanu schon deswegen nicht in Frage kommen, weil die angefochtene Entschädigungsbemessung auf dem Wert des unbearbeiteten Kaffees (im Zustande, wie er eingelagert wurde) beruht und mangels jeden Nachweises hiefür nicht anzunehmen ist, dass der Kaffee durch die Verarbeitung trotz dem damit verbundenen «Schwund» an Wert eingebüsst habe. Und was die vom Kantons- chemiker beanstandeten 721 Säcke betrifft, ist nach der für das Bundesgericht verbindlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht sicher, dass sie zu dem der Klägerin zur Verfügung gestellten Kaffee gehört haben; auch ihr Wert kann daher nicht in Abzug gebracht werden. b) Die Anrechnung eines Gewinns, welcher der Klägerin zufolge eines Mehrerlöses aus dem ohne ihre Kenntnis verwerteten Kaffee im Zeitpunkte der Verwertung, gegenüber dem Wert des Kaffees am Stichtage, zugekommen sein soll, auf ihren Schadenersatzanspruch ist mit dem Appellationsgericht ebenfalls abzulehnen. Es geht in der Tat nicht an, in dieser Weise den bei der unrechtmässigen Verwertung erzielten Preis mit demjenigen des Stichtages zu vergleichen, da nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass ohne das vertragswidrige Verhalten Beichells und der Beklagten, das ja eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation Reichens zur Klägerin zur Folge gehabt hat, die Verwertung auch erst an dem von der Klägerin nach Entdeckung jenes Verhaltens als Stichtag gewählten Tage stattgefunden hätte; vielmehr lässt sich der Zeitpunkt der Verwertung für den - tatsächlich nicht eingetretenen - normalen Verlauf der Lagerliquidation, und damit der unter diesen Umständen erzielte Preis, mit Sicherheit schlechterdings nicht bestimmmen. f) Endlich liegt auch zu einer Herabsetzung des Entschädigungszuspruchs in Würdigung der gesamten Umstände des Falles, nach dem von der Beklagten in letzter Instanz angerufenen { nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Versprechen im Zweifel nicht ausdehnend, sondern einschränkend auszulegen ist; dagegen besteht kein Grund, es etwa als gegen die guten Sitten verstossend zu betrachten (vergl. REICHEL, Mäklerprovision S. 225). 4. - Frägt es sich nun, ob der Beklagte aus dieser dem Kläger gegenüber eingegangenen Verpflichtung die eingeklagte Provision schulde, so erschiene zwar, wenn man den Provisionsschein rein wörtlich auslegen wollte, wie es die Vorinstanz getan hat, die Klage als begründet. Nach dem Wortlaut des Versprechens haben die beiden Agenten - der Kläger und Otto - zusammen Anspruch auf ein Drittel der Differenz zwischen 30,000 Franken und der Summe, welche den vereinbarten und bezahlten Verkaufspreis darstellt, m. a. W. : für die Berechnung des Anteils, den der Beklagte den Agenten schuldet, wäre der Bruttoerlös aus dem Verkaufe massgebend. Auf Grund der rein wörtlichen Interpretation ist es auch ohne Belang, wann die Grundstücke verkauft wurden : da der Beklagte eine Befristung nicht gesetzt hat, käme es nur auf die Tatsache des Verkaufes, nicht auf dessen Datum, an. Allein, so wie die Umstände liegen, kann nicht angenommen werden, dass der Beklagte eine Verpflichtung in der Ausdehnung, wie sie der Wortlaut seiner Erklärung in sich schliesst, eingehen wollen.

Denn er hätte damit die beiden Agenten an einem rein imaginären Gewinn beteiligt, indem er, wenn der Bruttoerlös den Betrag von 30,000 Fr. nur unerheblich überstieg, trotz des erzielten ({ Mehrpreises » faktisch einen Verlust erlitten hätte; ebenso würde sich der Gewinn in einen Verlust verwandelt haben, wenn - wie es tatsächlich der Fall war - der Beklagte den Mehrpreis erst nach einigen Jahren hätte erzielen können, weil inzwischen seine Auslagen für Verzinsung des Anlagekapitals weitergelaufen wären. Das wirtschaftliche Ergebnis des Verkaufes würde 656 Obligationenrecht. N. 85. also in der Hauptsache unberücksichtigt gelassen, wenn man mit der Vorinstanz unter dem « Mehrpreis) oder « Mehrerlös » einfach den Bruttoerlös verstehen wollte. • Eine solche Folge kann aber unmöglich im Willen der Parteien, insbesondere des Beklagten, gelegen haben. Was er mit dem Abkommen vernünftigerweise bezweckte, war vielmehr, die beiden Agenten an einem allfälligen Gewinn aus dem Liegenschaftsverkaufe in der Weise zu beteiligen, dass er zwei Drittel davon für sich behielt und ein Drittel an sie abgab; keinesfalls kann es seine Meinung gewesen sein, ihnen eine Provision auch für den Fall zuzusichern, dass er selber beim Verkauf zu Verlust käme. Danach muss unter dem (Mehrerlös » nicht der Brutto-, sondern der Nettoerlös verstanden werden, wobei die Parteien wohl annahmen, dass der Mehrpreis über 30,000 Fr. hinaus ungefähr auch den Nettoerlös darstellen werde. Dieser Vertragswille, der sich vollends daraus ergibt, dass es sich um eine Liberalität des Beklagten handelte (die nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen in billiger Weise, ohne Härte für den Versprechenden, zu interpretieren ist) war auch dem Kläger erkennbar; ja dieser konnte nach Treu und Glauben das Versprechen nicht anders auffassen. _ 5. - Nun ist nach den für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanzen ein Nettoerlös hier überhaupt nicht erzielt worden, trotzdem der Bruttoerlös den Betrag von vollen 45,689 Fr. 40 Cts. erreicht. Denn zwischen der Abgabe des Provisionsversprechens und dem Verkaufe sind mehr als 10 Jahre verstrichen. Die Zinsen des Anlagekapitals von 30,000 Fr. allein machen nach der unbestrittenen Berechnung der ersten Instanz 13,651 Fr. 65 Cts. aus. Dazu kommen weiter die Verzinsung der einzelnen Zinsannuitäten, die bei Ausrechnung des Betrages, auf den die Liegenschaften den Beklagten im Zeitpunkt des Verkaufes zustehen gekommen sind, nach kaufmännischen Grundsätzen mitzubersichtigen ist, ferner die unbestrittenen Liegenschaftssteuern mit 530 Fr. und die Fertigungskosten mit 132 Fr. 50 Cts. abzüglich der in der Zwischenzeit aus den Grundstücken erzielten Einnahmen im Betrage von 2185 Fr. Zieht man ferner in Betracht, dass der Kaufpreis von 45,689 Fr. 40 Cts. beinahe zur Hälfte in zu -4%, % verzinslichen und bis 1922 unkündbaren Obligationen der Stadt Zürich bezahlt worden ist, deren Kurs im massgebenden Zeitpunkt nur 90 betrug, was entgegen der Auffassung der Vorinstanz bei Ermittlung des finanziellen Ergebnisses der Operation natürlich zu würdigen ist, so ist klar, dass von einem Reingewinn nicht die Rede sein konnte. Solange aber der Beklagte einen solchen aus dem Verkauf der beiden von Carpenter erworbenen Parzellen nicht erzielt hat, kann der vom Kläger erhobene Anspruch nach dem Gesagten nicht geschützt werden. Die vorliegende Klage ist deshalb mit der ersten Instanz zur Zeit abzuweisen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird als begründet erklärt und damit, in Aufhebung des Urteils der 1. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. März 1917, die Klage zur Zeit abgewiesen. 86. Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. November 1917 i. S. Maurer, Kläger gegen Bötsch, Beklagten. Art. 80 R. Voraussetzungen der Ausdehnung der Haftung des Verkeigentümers auf Zughörsachen. A. - Durch Urteil vom 3. Juli 1917 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt die

auf ~a:IU!g ein~r Aversalsumme von 3533 Fr. 75 Cts. nebst;) 10 Zms seIt 20. November 1916 gerichtete Klage abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.